



Garantien und Bürgschaften  
Unterschiede und Risiken

VSD Mitgliederversammlung 16.11.2023

---

Wer ist Tryg Garanti und woher kommen wir

---

Was ist eine Baugarantie / Bürgschaft

---

Bürgschaft- / Garantiearten

---

Garantie nach OR 111 «auf erstes Verlangen»

---

Was passiert wenn eine Garantie «auf erstes Verlangen» gezogen wird?

---

Wie reagiere ich auf eine zu unrecht gezogene Garantie

---

Wichtigste Punkte im Umgang mit Garantien

# Factsheet Tryg A/S (Konzern)

## über uns

- Konzernsitz: Ballerup (Kopenhagen), Dänemark
- Geschäftszweck: Sach-/Kautions- und Kreditversicherer
- soziales Engagement: EUR 60 - 90 Mio. p.a.
- Marktposition: NR 1 in Skandinavien
- Mitarbeitende: > 7000
- Kunden: > 5,3 Mio.
- Rating: A1, outlook stable (Moody's Insurance Financial Strength Rating)

## Finanzkennzahlen

- Prämieinnahmen: EUR 4,6 Mrd.
- Gewinn: EUR 410 Mio.
- Eigenkapital: EUR 5,7 Mrd.
- Combined Ratio: 82,2%

## Kapitalmarkt

- Börsennotierung: NASDAQ Kopenhagen
- Marktkapitalisierung: EUR 13,1 Mrd. in 12/2022
- Hauptaktionärin: TryghedsGruppen-Stiftung mit 53%
- Nominalkapital: EUR 436 Mio.
- Ausschüttungsquote: Ø 60 - 90%

## im Internet

- [www.tryg.com](http://www.tryg.com)
- [www.tryghedsgruppen.dk/om,-,os/english](http://www.tryghedsgruppen.dk/om,-,os/english)
- [www.tryggaranti.ch](http://www.tryggaranti.ch)

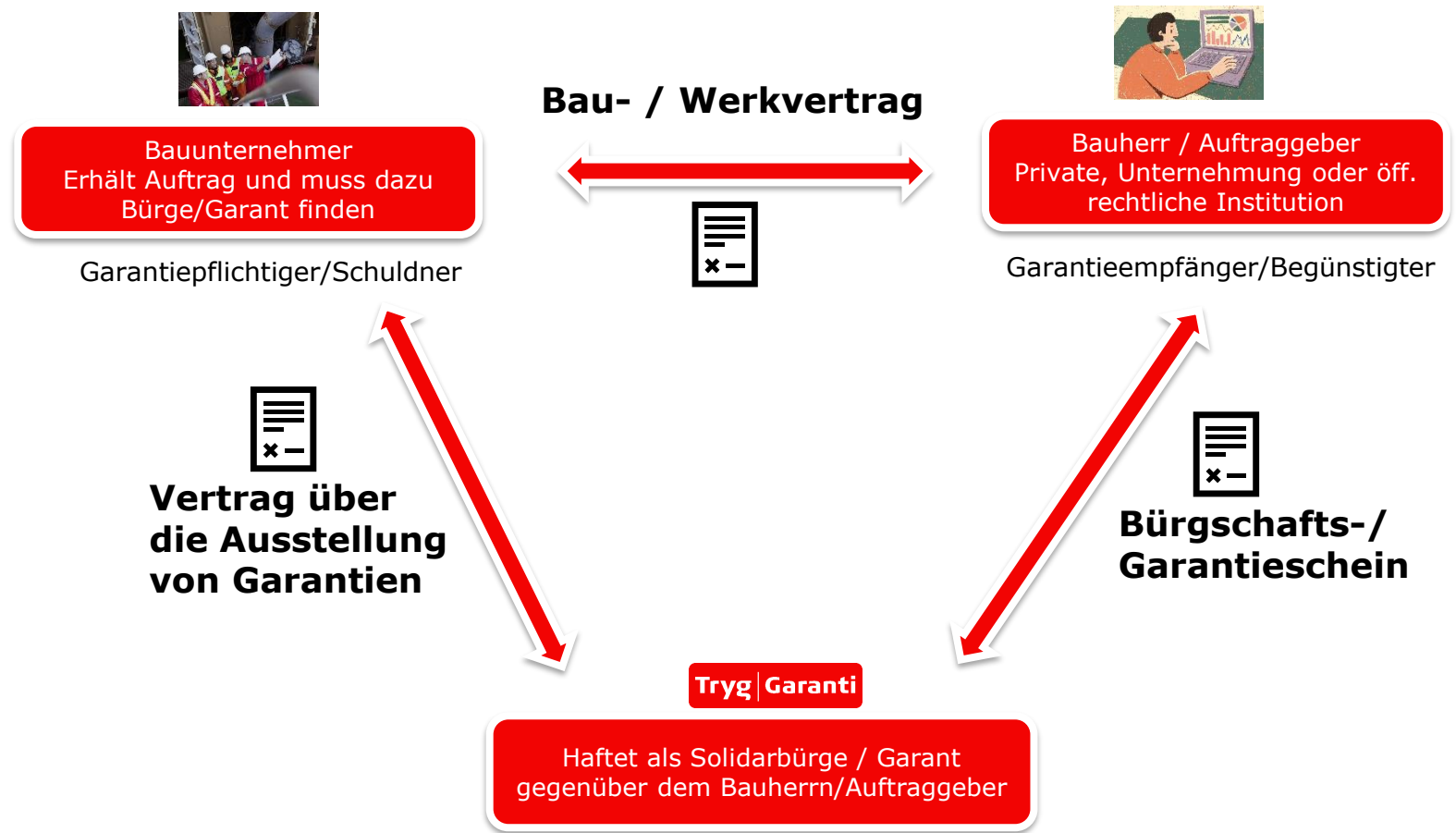


# Historie Tryg und Tryg Garanti

- 1728 Gründung der Copenhagen Fire (heutige Tryg Forsikring A/S)
- 1895 Gründung der Dansk Kautionsforsikrings-Aktieselskab (heutige Tryg Garanti)
- 1998 Übernahme der Dansk Kaution
- 2010 Umbenennung von Dansk Kaution in Tryg Garanti
- 2016 Integration der Tryg Garanti in den Konzern Tryg Forsikring A/S
- 2018 Expansion nach Deutschland
- 2019 Expansion nach den Niederlanden und Österreich
- 2021 Expansion nach Belgien und in die Schweiz
- 2023 Expansion nach UK
- 2024 Expansion nach Irland

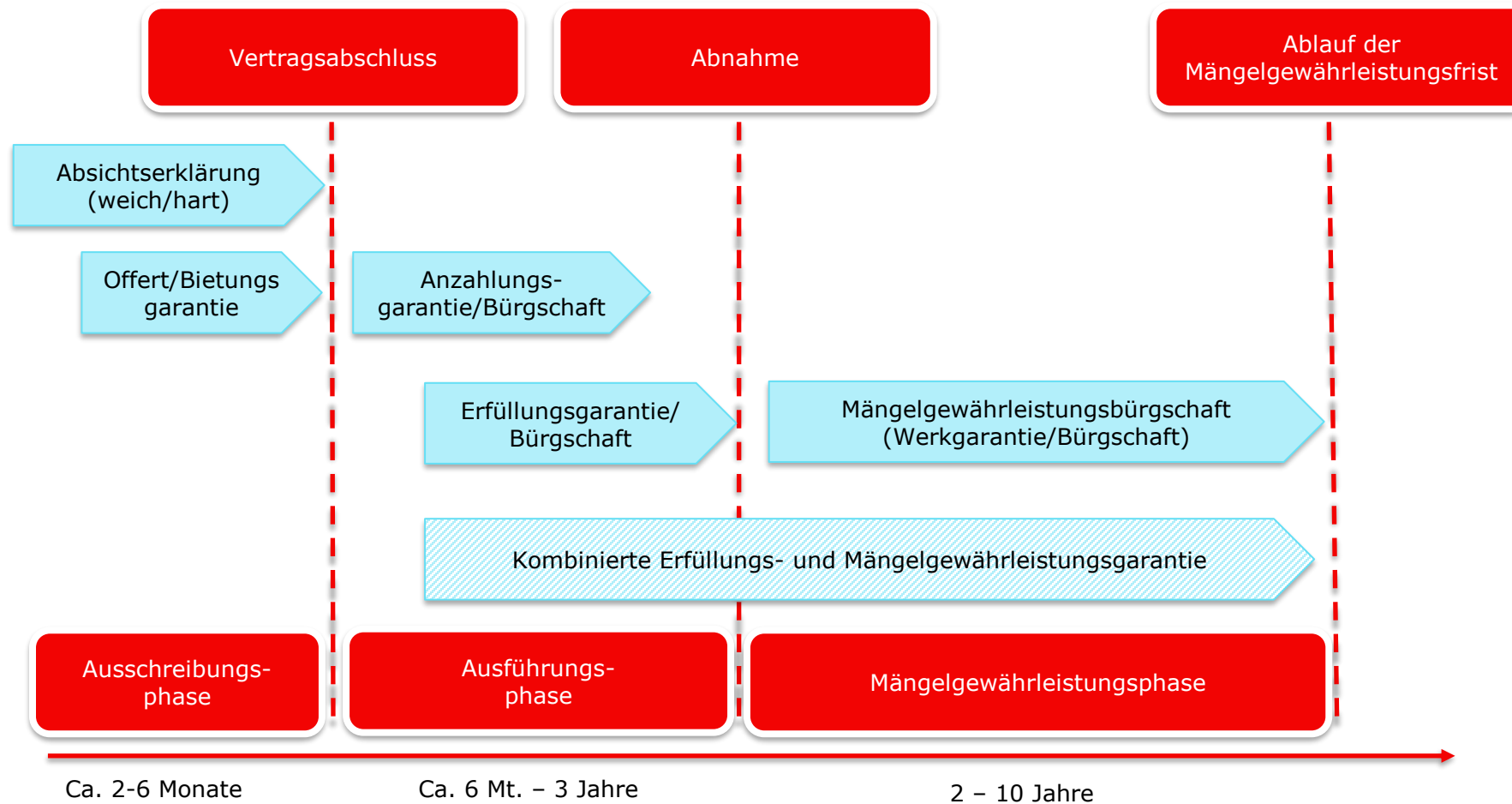


# Was ist eine Baugarantie / Bürgschaft (Das Bürgschafts-Garantie-Dreieck)



- **Mittels Bürgschaft/Garantie verpflichtet sich die Tryg Garanti für die Zahlung einer Schuld oder die Erfüllung einer Leistung einzustehen, falls der Schuldner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.**
- **Mit einer Bürgschaft/Garantie wird mittelbar die Zahlungsfähigkeit / Bonität des Bauunternehmers garantiert.**

# Bürgschaft-/Garantiearten



# Spezialität Garantie "auf erstes Verlangen"

## Grössere Bauherren fordern zunehmend Garantietexte «on first demand»

Dies sind juristisch gesehen Garantien nach OR 111 / Vertrag zu Gunsten Dritter

### Garantietexte «on first demand»:

- Sind Garantien, die der Bauherr jederzeit ohne Grund oder Mahnung abrufen kann
- Sind unabhängig vom Grundgeschäft oder der Verpflichtung des Hauptschuldners
- Der Garant hat keine Einredemöglichkeit oder Abwehrrecht

**Bei einer Garantie braucht es keine offenkundige Zahlungsunfähigkeit und es ist auch keine Mahnung erforderlich!**

Bürgschaft	Garantie (auf erstes Verlangen)
<b>Akzessorietät</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immer akzessorisch, d.h. abhängig von Bestand und Inhalt der Verpflichtung des Hauptschuldners bzw. Grundgeschäft</li></ul>	<b>Nicht-Akzessorietät</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abstrakte Verpflichtung des Garanten, unabhängig von Bestand und Inhalt des Grundgeschäfts oder der Verpflichtung des Hauptschuldners</li></ul>
<b>Belangbarkeitsvoraussetzung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Konkurs resp. Nachlass des Hauptschuldners</li><li>• Zahlung erst, wenn der Hauptschuldner oder Bürge keine plausiblen Einreden geltend machen kann</li></ul>	<b>Belangbarkeitsvoraussetzung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unwiderrufliche Zahlung eines bestimmten Betrags an Begünstigten auf dessen erstes Verlangen, sobald dieser eine Erklärung abgibt, dass der Hauptschuldner irgendeine (im Garantietext) definierte Leistung nicht erbracht hat.</li></ul>
<b>Arten (OR Art. 492ff)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einfache Bürgschaft</li><li>• Solidarbürgschaft (OR Art. 496) (Standartprodukt, z.B. sog. «Baugarantien im umgangssprachlichen Gebrauch)</li></ul>	<b>Arten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahlungsgarantie</li><li>• Erfüllungsgarantie</li><li>• Gewährleistungsgarantien</li></ul>



**Abwehr von Ansprüchen ist bei der Garantie anspruchsvoll, «Beweislastumkehr» und Liquiditätsrisiko für den Garantiegeber**

**Zuerst das Geld, dann der Prozess!**

# Was passiert wenn eine Garantie auf erstes Verlangen gezogen wird?

## Firma Müller mit CHF 20 Mio Umsatz, und ca. CHF 400T in Cash

Eine Anzahlung über CHF 1,5 Mio. wird durch eine Garantie von 30% respektive CHF 450'000 abgesichert.

Die Garantie wird vom Begünstigten ohne Begründung gezogen

Tryg Garanti ist damit verpflichtet, innerhalb von 3-5 Tagen die CHF 450'000 ausbezahlen

Tryg Garanti meldet sich umgehend bei der Firma Müller, fragt was los ist und fordert die CHF 450'000 bei der Firma Müller ein.

→ Rechtlich ist die Forderung über CHF 450'000 **sofort** fällig



Die Liquidität der Firma Müller ist damit akut gefährdet!

**Ein Unternehmen muss die Auszahlung einer Garantie jederzeit überleben können.**

Ist die Zahlung teilweise oder vollumfänglich **zu unrecht** erfolgt, muss dies durch die Firma Müller bewiesen werden.



# Wie reagiere ich bei einer Garantie die ungerechtfertigt gezogen wird?

Wenn eine Garantie auf erstes Verlangen von einem Bauherrn abgerufen wird, muss die Bank oder Versicherung der Auszahlung nachkommen. Diese wird Sie umgehend darüber informieren.

Kommen Sie zum Schluss dass das Ziehen der Garantie unberechtigt ist, kann eine superprovisorische Verfügung beantragt werden, welche diese Auszahlung verhindern kann.

## Superprovisorische Verfügung:

Kann Auszahlung verhindern, wenn Abruf unberechtigt ist.

Dafür müssen Sie:

- Gesuch beim Gericht einreichen
- Anspruch und Gefahr im Verzug glaubhaft machen
- Schweren und irreparablen Nachteil beweisen
- Gerichtsentscheid abwarten

## Nachteile und Risiken:

- Vorläufig und muss bestätigt werden
- Anfechtbar und schadensersatzpflichtig
- Sicherheitsleistungspflichtig



- **Verhandeln Sie vor der Unterzeichnung des Werkvertrages**, ob eine Bürgschaft oder eine Garantie verlangt wird.
- Bei einer Bürgschaft wird vor der Auszahlung diskutiert, bei einer Garantie nach der Auszahlung.
- Tryg Garanti ist bei einer Bürgschaft an Ihrer Seite und unterschützt die Ansprüche zu verhindern.
- Bei einer Garantie ist die Garantiesumme unabhängig der zugrundeliegenden Forderung innerhalb von wenigen Tagen zu entschädigen. Das Geld muss vom Bauherrn zurückgefordert werden!
- Die einzige Möglichkeit eine Auszahlung einer Garantie zu verhindern ist die superprovisorische Verfügung

# Unser Team



## Martin Menzi

Country Manager, Switzerland  
martin.menzi@tryggaranti.ch

Mobil: +41 76 802 98 95  
Direkt: +41 43 215 25 35  
Telefon: +41 43 215 25 38

**Tryg Garanti**  
Tryg Forsikring A/S, Ballerup  
ZNdL. Zürich (Schweiz)  
Fraumünsterstrasse 16  
8001 Zürich  
www.tryggaranti.com



## Tanja Pfister

Senior Account Manager  
tanja.pfister@tryggaranti.ch

Mobil: +41 76 587 24 05  
Direkt: +41 43 215 25 37  
Telefon: +41 43 215 25 38

**Tryg Garanti**  
Tryg Forsikring A/S, Ballerup  
ZNdL. Zürich (Schweiz)  
Fraumünsterstrasse 16  
8001 Zürich  
www.tryggaranti.com



## Melanie Betschart

Client Center Manager  
melanie.betschart@tryggaranti.ch

Mobil: +41 76 501 51 77  
Direkt: +41 43 215 25 38

**Tryg Garanti**  
Tryg Forsikring A/S, Ballerup  
ZNdL. Zürich (Schweiz)  
Fraumünsterstrasse 16  
8001 Zürich  
www.tryggaranti.com



## Alexander Byely

Account Manager  
alexander.byely@tryggaranti.ch

Mobil: +41 76 406 41 55  
Direkt: +41 43 215 25 36  
Telefon: +41 43 215 25 38

**Tryg Garanti**  
Tryg Forsikring A/S, Ballerup  
ZNdL. Zürich (Schweiz)  
Fraumünsterstrasse 16  
8001 Zürich  
www.tryggaranti.ch

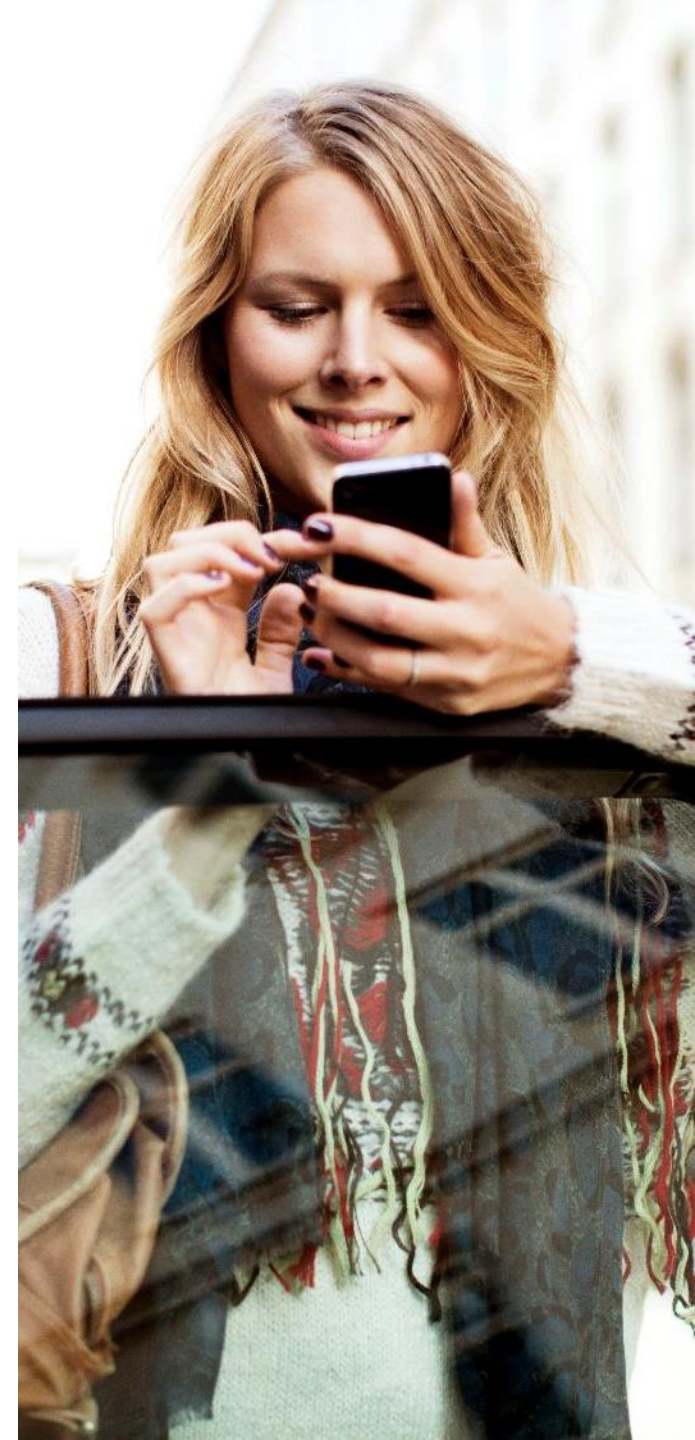


## Michele Tettamanti

Account Manager  
michele.tettamanti@tryggaranti.ch

Mobil: +41 76 724 85 63  
Direkt: +41 43 215 25 39  
Telefon: +41 43 215 25 38

**Tryg Garanti**  
Tryg Forsikring A/S, Ballerup  
ZNdL. Zürich (Schweiz)  
Fraumünsterstrasse 16  
8001 Zürich  
www.tryggaranti.ch







Fragerunde

# Bürgschafts-/Garantiearten

Bürgschafts-/Garantie	Erklärung
Absichtserklärung (hart)	Durch eine harte Absichtserklärung verpflichtet sich Tryg Garantie die verlangte Sicherheit (z.B. Erfüllungsgarantie) bei Zuschlag des Auftrages auszustellen
Absichtserklärung (soft)	Durch eine weiche Absichtserklärung verpflichtet sich Tryg Garanti die verlangte Sicherheit (z.B. Erfüllungsgarantie) bei Zuschlag des Auftrages, wenn die Vertragsbeziehung/Bonität dies zulässt, auszustellen. Im Gegensatz zur harten Variante, besteht keine Verpflichtung.
Offert-/Bietungsgarantie	Sichert Ansprüche ab, wenn der Werkvertrag nach dem Zuschlag nicht abgeschlossen wird. Oder die Bedingungen gemäss Ausschreibung nicht erfüllt werden. Zudem deckt sie die Mehrkosten, wenn der Auftrag neu vergeben werden muss
Anzahlungsbürgschaft/Garantie	Dient zur Sicherstellung der vom Bauherrn/Auftraggeber geleistete Anzahlung bzw. Vorauszahlung für die auszuführende Arbeit oder Lieferung für den Fall, dass die Rückleistung für die Anzahlung bzw. Vorauszahlung ganz oder teilweise schuldig wird.
Erfüllungsbürgschaft/Garantie (Ausführung)	Sichert Ansprüche ab, wenn der Auftragnehmer/Bauunternehmer nicht erfüllt, was vertraglich vereinbart wurde. Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen
Mängelgewährleistungsbürgschaft-/Garantie (Werkgarantie)	Sichert die Behebung von Mängeln, welche nach der Abnahme auftreten, respektive die Kosten, wenn der Unternehmer diesen nicht nachkommt.



## Nach OR

### Mängelrüge nach OR:

- Keine zweijährige Rügefrist wie bei SIA-Norm 118
- Mängel müssen innerhalb von 4-7 Tagen nach Ablieferung der Ware / auftreten des Mangels gerügt werden
- Verspätete Rügen führen zur Verwirkung der Mängelrechte
- **Beweislast nach OR**
  - Gemäss OR muss Besteller immer die Mängel beweisen

## Nach SIA Norm

### Rügefrist nach SIA-118 Art. 172:

- Zweijährige Frist für Bauherrn, um erkannte Mängel zu rügen
- Auch Garantiefrist genannt (alter Begriff)
- Beginnt mit der Abnahme des Werkes
- Danach gilt die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche
- **Beweislastumkehr nach SIA-118 Art. 172:**
  - Unternehmer muss beweisen, dass das Werk mängelfrei ist, wenn Mängel während der Rügefrist gerügt werden
  - Besteller muss beweisen, dass das Werk mangelhaft ist, wenn Mängel nach der Rügefrist gerügt werden<sup>1</sup>
  - Gemäss OR muss Besteller immer die Mängel beweisen